



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. Februar 2006

Nr. 113 R-721-18 Interpellation Pia Tresch, Erstfeld, zur IV-Stelle Uri; Antwort des Regierungsrats

Am 21. Dezember 2005 reichte Landrätin Pia Tresch, Erstfeld, und 46 Mitunterzeichnende eine Interpellation zur IV-Stelle Uri ein. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die Schweiz verfügt über ein dichtes Netz an Sozialversicherungen (AHV, IV, KV, UV, ALV usw.). Die Durchführung findet dezentral durch die jeweiligen Versicherungsträger (Ausgleichskassen, IV-Stellen, Krankenkassen, Unfallversicherer usw.) statt. Für die erste Säule (AHV, IV, EO, EL, Familienzulagen Landwirtschaft) haben alle Kantone entsprechende Durchführungsstellen errichtet. Im Kanton Uri wurde die IV-Stelle – wie auch in anderen Kantonen – im Jahre 1992 als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet (Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung; RB 20.2431).

Kennzeichnend für die Bundessozialversicherung ist, dass den Bundesorganen die fachliche Aufsicht über das Versicherungsgeschäft zukommt (für die IV-Stelle siehe Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Art. 53 und 64 Abs. 1; SR 831.20). Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) prüft die materielle Durchführung des Gesetzes und die Geschäftsführung aller IV-Stellen, genehmigt Budget, Rechnung und Stellenplan der IV-Stellen und ist generell sowie im Einzelfall weisungsberechtigt. Der Kanton trägt keine Durchführungskosten. Der Landrat hat als Aufsichtsbehörde im formellen Sinn eine kantonale Aufsichtskommission bestellt. Sie beaufsichtigt die IV-Stelle Uri in personeller, administrativer und organisatorischer Hinsicht, soweit nicht die Aufsichtsinstanzen des Bundes zuständig sind. Somit haben weder die Aufsichtskommission noch der Regierungsrat im Versicherungsgeschäft ein Weisungsrecht gegenüber der IV-Stelle Uri als Durchführungsorgan im Bundessozialversicherungsrecht. Umgekehrt darf die IV-Stelle Uri dem Regierungsrat aus Datenschutzgründen

keine Einzelfälle zur Kenntnis bringen, da der Regierungsrat bei der IV-Stelle keine Organfunktion hat.

Zu den gestellten Fragen

Im Rahmen der vorgenannten gesetzlichen Regelung beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Vorbemerkung

Da die schweizerischen Auswertungen für das Jahr 2005 über die Geschäftstätigkeit der IV-Stellen noch nicht vorliegen, stützt sich die Beantwortung auf die Zahlen des Jahres 2004. Das BSV hat im Rahmen eines nationalen "Reportings" und "Monitorings" betriebswirtschaftliche Eckwerte und Leistungsziele für alle IV-Stellen definiert. Diese schweizweit standardisiert erhobenen Daten aus dem Auswertungsbericht 2004 bilden die Basis für die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Trifft es zu, dass bei der IV-Stelle in Uri Gesuchstellende über Jahre auf einen Entscheid warten müssen? Wenn ja, aus welchen Gründen wird nicht schneller entschieden und kann dieser Umstand korrigiert werden?*

Nein, dies trifft in der Regel nicht zu. Im Jahr 2004 gingen bei der IV-Stelle Uri 265 erstmalige Anmeldungen ein. Von den am 31. Dezember 2004 pendenten 155 erstmaligen Anmeldungen stammten 18 aus dem Vorjahr 2003 und sechs aus früheren Jahren. Insgesamt datierten also 24 pendente Anmeldungen aus den Vorjahren. Diese Pendenzen machten somit neun Prozent aller erstmaligen Anmeldungen eines Jahres aus. Gemäss den Leistungszielen des BSV sollen Ende Jahr nicht mehr als maximal 40 Erstanmeldungen pro Vollzeitstelle pendent sein. Die IV-Stelle Uri hat mit 19 Fällen pro Vollzeitstelle dieses Ziel um mehr als das Doppelte unterboten. Im Jahr 2005 konnten diese Pendenzen weiter abgebaut werden.

Diese Werte sind erfreulich, da das IV-Verfahren sehr komplex ist. Erfahrungsgemäss treten die betroffenen Personen oftmals erst dann mit den IV-Stellen in Kontakt, wenn der Gesundheitsschaden und die daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit über ein Jahr gedauert haben. Die IV-Stellen haben dann die Aufgabe, den medizinischen Sachverhalt von Amtes wegen objektiv abzuklären. Gestützt darauf nehmen sie die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit und der geeigneten Eingliederungsmassnahmen sowie die Bemessung der Invalidität vor. Über zwei Drittel der Bearbeitungszeiten sind auf externe Wartezeiten (Berichte der Ärzte, Arbeitgeber, berufliche Abklärungsstellen usw.) zurückzuführen. In Einzelfällen ist somit tatsächlich eine lange Verfahrensdauer zu verzeichnen. Dies betrifft vor allem Anmeldungen, die eine polydisziplinäre medizinische Abklärung durch eine unabhängige "Medizinische Ab-

klärungsstelle (MEDAS)" notwendig machen, oder wenn die Resterwerbsfähigkeit umstritten ist. Die MEDAS-Wartezeiten belaufen sich zurzeit auf 12 bis 15 Monate und können von den IV-Stellen nicht beeinflusst werden. Auch bei einem Unfallereignis kann die IV-Stelle die Verfahrensdauer nicht beeinflussen, weil die Unfallversicherer ihren Entscheid erst dann treffen können, nachdem die Heilbehandlung abgeschlossen ist. Die IV-Stelle muss im Sinne der Koordination den Entscheid des Unfallversicherers abwarten und den durch ihn festgelegten IV-Grad übernehmen.

Wenn IV-Entscheide zudem gerichtlich angefochten werden, obliegt die Verfahrensleitung dem kantonalen Obergericht in seiner Funktion als Versicherungsgericht oder dem eidgenössischen Versicherungsgericht. In diesem Fall hat die IV-Stelle keine Möglichkeit mehr, das Verfahren zu steuern.

2. In welchem Verhältnis steht, in zeitlicher Hinsicht, die Gesuchserledigung der IV-Stelle Uri im Vergleich zu den anderen Zentralschweizer Kantonen?

Das nationale Reporting definiert als Leistungsziel, dass 92 Prozent der erstmaligen Gesuche innert 720 Tagen erledigt sind. Die IV-Stelle Uri erfüllt dieses Ziel deutlich. Sie liegt damit über dem schweizerischen Mittel und in der Zentralschweiz an zweiter Stelle.

3. Wie viele "Fälle" werden nach dem Entscheid der IV-Stelle mittels einer Einsprache (Rekurs) weitergezogen?

2004 erledigte die IV-Stelle Uri insgesamt 1'345 Geschäfte. Neben den erstmaligen Anmeldungen sind viele Folgegesuche, Revisionen usw. zu bearbeiten. Gegen jeden dieser Entscheide können sich die Versicherten wehren: Die IV kennt heute ein dreistufiges, kostenloses Rechtsschutzverfahren: 1. Einsprache bei der IV-Stelle, 2. Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht und 3. Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das eidgenössische Versicherungsgericht.

2004 wurden gesamthaft 35 Einsprachen eingereicht. Somit wurden 2,6 Prozent der Entscheide der IV-Stelle Uri angefochten. Gegen die Einspracheentscheide gingen beim Obergericht Uri vier Beschwerden und beim Eidgenössischen Versicherungsgericht zwei Beschwerden ein. Diese Werte liegen deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Wie ein Blick in den Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri zeigt, wurden in den letzten Jahren in Rentenfällen immer mehr abschlägige Einspracheentscheide mittels Beschwerde beim Obergericht Uri angefochten. Die gleiche Entwicklung ist in sämtlichen Kantonen festzustellen.

4. *Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Kosten für die Gemeinden, welche für Überbrückungszahlungen bis zum IV-Entscheid einspringen müssen?*

Es ist richtig, dass die Gemeinden Überbrückungszahlungen bis zum IV-Entscheid leisten müssen. Solche Vorschussleistungen erhalten aber nur Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage Anspruch auf Sozialhilfe haben. Dadurch entstehen den Gemeinden jedoch keine unnötigen Kosten. Denn die Gemeinden erhalten ihre Vorschussleistungen in der Höhe der gewährten IV-Leistung zurückerstattet, sofern den betreffenden Personen eine IV-Rente zugesprochen wird.

5. *Entspricht die personelle Besetzung der IV-Stelle Uri den Anforderungen, welche heute und in Zukunft vermehrt auf die IV-Stellen zukommen werden?*

Ja. Die IV ist sowohl als Eingliederungsversicherung als auch als Existenzsicherung konzipiert. Die Leistungspalette der IV ist dementsprechend gross. Es sind dies medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel sowie Renten und Hilflosenentschädigungen. Um dieses komplexe und oft auch kontroverse Versicherungsgeschäft speditiv und korrekt abwickeln zu können, verfügt die IV-Stelle Uri über ein interdisziplinäres Team. Es setzt sich zusammen aus Fachpersonen der Bereiche Sozialversicherung, Medizin, Recht, Versicherungsmanagement, Berufsberatung, Abklärung (insbesondere für Haushalt, Landwirtschaft und Selbstständigerwerbende) und Informatik. Mit dem heutigen Personalbestand lassen sich diese Aufgaben erfüllen.

Die langjährige und gut eingespielte Zusammenarbeit mit den Ausgleichskassen und IV-Stellen der Zentralschweiz ist eine gute Grundlage, um im Kanton Uri sachgerecht und vor Ort über die IV-Ansprüche der Urner Bevölkerung zu entscheiden. Dies ist auch eine optimale Ausgangslage, um die Herausforderungen der 5. IVG-Revision zu meistern.

6. *Wie werden die Mitarbeitenden der IV-Stelle Uri für ihre anspruchsvolle Aufgabe aus- und weitergebildet?*

Die IV-Stelle Uri arbeitet in wichtigen Belangen eng mit anderen Partnern der ersten Säule zusammen. So werden beispielsweise Fragen der Informatik, der Publikumsinformation und der Aus- und Weiterbildung von den IV-Stellen schweizerisch gemeinsam gelöst.

Konkret besteht ein schweizerisches Aus- und Weiterbildungsangebot in IV-Fachfragen, das vom BSV angeboten wird. Besonders beachtet wird zudem die Weiterbildung in den Sozialkompetenzen der Mitarbeitenden, weil die Tätigkeit für AHV/IV/EL oft sehr exponiert ist.

7. Wäre aus Effizienz-, Kosten- und Knowhow-Gründen eine Regionalisierung der IV-Stelle Uri mit einer anderen oder mehreren IV-Stellen in der Zentralschweiz prüfenswert?

Nein. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren (z. B. NFA und 5. IVG-Revision) wiederholt mit dieser Frage auseinandergesetzt. Er kam immer zum gleichen Schluss: Die Urner Bevölkerung soll für die sozialpolitisch und volkswirtschaftlich bedeutsamen und individuellen, allenfalls sogar existenziellen Versicherungen AHV, IV und EL einen fach- und entscheidungskompetenten Ansprechpartner im eigenen Kanton haben.

Die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung sind komplex und eng miteinander verflochten. Das zeigt sich beim Einzelfall. IV-Leistungen, Ergänzungsleistungen und AHV-Beitragswesen fallen häufig bei der gleichen Person zusammen. Ist der Ehepartner berufstätig und sind Kinder vorhanden, kommen meist Familienzulagen oder Prämienverbilligungen hinzu. Der einzelnen Person kann nicht zugemutet werden, über diese stark reglementierten Sachverhalte Kenntnisse zu haben. Statt die Bürgerinnen und Bürger ausserhalb des Kantons von Instanz zu Instanz zu schicken, befürwortet der Urner Regierungsrat ein öffentliches Dienstleistungsunternehmen vor Ort. Damit werden die berechtigten Anliegen der Urner Bevölkerung gewahrt.

Aus volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht ist festzustellen, dass im Kanton Uri die Gesamtkosten der IV tiefer als in den vielen anderen Kantonen sind. Schweizweit unterdurchschnittlich sind auch die Personalkosten bei der IV-Stelle Uri.

8. Welche Veränderungen bringt die IV-Revision auf Bundesebene für die IV-Stelle Uri und für die Gesuchstellenden?

Wie der Bundesrat ist auch der Urner Regierungsrat der Ansicht, dass mit der 5. IVG-Revision die Finanzierung der IV nachhaltig gesichert werden muss. Gleichzeitig soll auch das Ausgabenwachstum eingedämmt werden. Um diese Ziele zu erreichen, hat der Bundesrat dem Parlament drei Vorlagen unterbreitet:

In einem ersten Schritt wurde die Straffung des IV-Verfahrens geregelt. Voraussichtlich auf Mitte 2006 wird das Einspracheverfahren abgeschafft, eine milde Kostenpflicht vor den Gerichten eingeführt und die Prüfungsbefugnis des eidgenössischen Versicherungsgerichtes eingeschränkt. Diese Veränderungen verschaffen der IV-Stelle Uri keine Probleme.

In einem zweiten Schritt wird der Nationalrat demnächst die 5. IVG-Revision beraten. Sie enthält einerseits Sparmassnahmen wie beispielsweise die Abschaffung der laufenden Zusatzrenten für Ehegatten von IV-Rentenbezügerinnen. Andererseits stärkt sie die IV als Eingliederungsversicherung. Auch diese Herausforderungen können von der IV-Stelle Uri sicher ge-

meistert werden. Dies hat sie in jüngster Zeit bereits bewiesen mit der Umsetzung der bilateralen Verträge (2002), der Einführung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (2003), der Umsetzung der 4. IVG-Revision (2004) und der produktionsreifen Errichtung des regionalen ärztlichen Dienstes Zentralschweiz (2005).

Über die dritte Vorlage des Sanierungspakets – die Zusatzfinanzierung der IV über die Mehrwertsteuer – wird das Parlament erst nach Abschluss der 5. IVG-Revision entscheiden. Da die Schulden der IV aus dem AHV-Fonds finanziert werden, droht die AHV in den Jahren 2011/2012 ernsthaft in Liquiditätsprobleme zu geraten. Der Urner Regierungsrat hat sich deshalb für eine Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer ausgesprochen. Die Umsetzung ist allerdings keine Aufgabe der IV-Stelle Uri. Bevor die Zusatzfinanzierung in Kraft tritt, ist zudem eine obligatorische Volksabstimmung notwendig.

Schlussbemerkungen

Bei den zahlreichen Geschäften, die die IV-Stelle Uri zu behandeln hat, ist es unvermeidlich, dass in Einzelfällen eine längere Verfahrensdauer zu verzeichnen ist. Doch der Regierungsrat stellt aufgrund des nationalen Reporting fest, dass die IV-Stelle Uri ihren Auftrag erfüllt und die Verfahren speditiv und gesetzeskonform erledigt.

Ist eine versicherte Person der Ansicht, ihr Verfahren werde verschleppt oder verzögert, legt das Bundesgesetz fest, wer dies abklären und beurteilen soll. Im Kanton Uri ist es das Obergericht Uri, das den individuellen Streitfall beurteilt. Hier steht immer auch ein Beschwerdeweg offen (Art. 56 Abs. 2 ATSG).

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext und Unterschriftenlisten); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; IV-Stelle Uri; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

